

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Hochkirch am 15.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Steuersatz

§ 6 Abs. 1 und Abs. 4 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hochkirch erhält folgende neue Fassung:

Abs. 1:

Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 30,00 Euro
- b) für jeden weiteren Hund 60,00 Euro

Abs. 4:

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 100,00 Euro
- b) für jeden weiteren Hund 200,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hochkirch, 16.11.2012

Wolf
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffer 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.

Hochkirch, 16.11.2012


Wolf
Bürgermeister